

**Tarifvertrag „Sonderzahlung IG Metall“
für die Kalkhoff Werke GmbH**

vom 10. Dezember 2024

Zwischen der

Kalkhoff Werke GmbH, Europa-Allee 26, 49685 Emstek

und der

IG Metall, Bezirksleitung Küste, Kurt-Schumacher-Allee 10, 20097 Hamburg

wird folgender

**Tarifvertrag „Sonderzahlung IG Metall“
(TV SIGM)**

vereinbart¹:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt gemäß § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes nur für die Mitglieder der vertragsschließenden Parteien, und zwar:

1. Räumlich für die Firma Kalkhoff Werke GmbH, Europa-Allee 26, 49685 Emstek.
2. Persönlich für alle Arbeitnehmer (nachfolgend Beschäftigte) und Auszubildenden.
3. Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung für leitende Angestellte gem. § 5 Abs. 3 BetrVG, Beschäftigte mit Altersteilzeitverträgen, Praktikanten, Dual Studierende.

§ 2

Sonderzahlung IG Metall

1. Beschäftigte und Auszubildende, die Mitglied der IG Metall (ungekündigte Mitgliedschaft) sind, und jeweils an den Stichtagen 01.01. und 01.07. eines Jahres in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb sechs Monate ununterbrochen angehören und eine zwölfmonatige IG Metall Mitgliedschaft nachweisen, haben im Kalenderjahr einen Anspruch auf eine Sonderzahlung IG Metall.
2. Die Höhe der jährlichen Sonderzahlung beträgt für Beschäftigte 300,00 € brutto und für Auszubildende 135,00 € brutto und wird in zwei gleichen Raten ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt für Beschäftigte in Höhe von jeweils 150,00 € und für Auszubildende in Höhe von jeweils 67,50 € mit der Abrechnung für den Monat Dezember und Monat Juni eines Jahres.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Tarifvertrag jeweils die männliche Form verwandt. Die jeweilige Regelung gilt aber selbstverständlich unabhängig vom jeweiligen Geschlecht.

3. Teilzeitbeschäftigte haben einen Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu der tariflichen Arbeitszeit bemisst.
4. Anspruchsberechtigte Beschäftigte und Auszubildende, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung. Ruht das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.
5. Soweit kein voller Anspruch auf Zahlung des Entgelts, auf Weiterzahlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts oder auf Kurzarbeitergeld besteht, ist die Leistung zeitanteilig zu kürzen.
6. Die Sonderzahlung geht nicht in die Durchschnittsberechnungen für Referenzzeiträume ein.
7. Der Nachweis der Mitgliedschaft erfolgt über die IG Metall Geschäftsstelle.
8. Eine diesem Tarifvertrag anhängende gesonderte Verfahrensvereinbarung und Stichtagsregelung regelt die Umsetzung der Sonderzahlung IG Metall.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Der Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag ist mit einer einmonatigen Frist zum Monatsende kündbar, erstmals zum 31. Dezember 2026.

Emstek/Oldenburg, 10. Dezember 2024

Kalkhoff Werke GmbH, Europa-Allee 26, 49685 Emstek

Michael Birnbaum

Manuel Behlen

**IG Metall, Bezirksleitung Küste
Kurt-Schumacher-Allee 10, 20097 Hamburg**

Daniel Friedrich

Arne Bischoff